

hunden, wenn ihnen die Haltung derselben gestattet worden ist, lediglich eine für das laufende Steuerjahr gültige Bescheinigung. Für jedes Jahr wird zur Vermeidung von Unterschleifen die Farbe und Gestalt dieser Marken verändert.

§ 8. Die Marken sind an den Halsbändern der Hunde dergestalt zu befestigen, daß sie nicht leicht verloren gehen können. Geschieht solches dennoch, so wird eine neue Marke nur gegen Erlegung von Einem Thaler 15 Ngr. verabsolgt.

Diese Bestimmung leidet auch beziehentlich auf die Besitzer steuerfreier Hunde (§ 5) Anwendung.

§ 9. Hunde, welche mit der Marke am Halsband nicht versehen sind, werden, wenn sie auf der Straße herumlaufen, durch die Leute des Scharfrichters aufgegriffen und wenn sich binnen drei Tagen der Eigenthümer nicht meldet, getödtet, insofern man nicht Obrigkeitswegen andere Verfügung zu treffen sich veranlaßt findet. Kann der sich meldende Eigenthümer eine Quittung über die vor dem Einfangen des Hundes erfolgte Berichtigung der Steuer vorzeigen, so hat er zur Wiedererlangung des Hundes Einen Thaler an die Steuer-Einnahme zu erlegen und erhält dafür eine Anweisung an den Scharfrichter zur Wiedererlangung des Hundes. Hat dagegen der Eigenthümer den ihm weggeführten Hund, ohne in die Strafe der Verheimlichung (§ 6) verfallen zu sein, noch nicht versteuert, so hat er zu dessen Wiedererlangung Fünf Thaler an die Steuer-Einnahme zu erlegen und außerdem den Hund sofort nach Maßgabe des § 1 zu versteuern. Der Besitzer eines steuerfreien Hundes hat, wenn letzterer von den Leuten des Scharfrichters aufgegriffen worden, zur Wiedererlangung desselben einen Thaler, falls er sich mit der § 7 bemerkten Bescheinigung legitimirt, 1 Thaler 15 Ngr. aber, falls er eine solche Bescheinigung vorzuzeigen nicht vermag, zu erlegen.

Bei dem Aufgreifen und der eventuellen Tödtung der Hunde kann darauf keine Rücksicht genommen werden, ob die Hunde fremden, hier nicht einheimischen Personen gehören. Dieselben haben sich daher wohl vorzusehen, daß ihre Hunde nicht frei herumlaufen. Die Wiedereinlösung solcher dennoch etwa eingefangener Hunde ist jedoch binnen einer dreitägigen Frist gegen Erlegung eines Thalers an die Steuer-Einnahme zulässig, wenn der Eigenthümer sich durch eine von dem Wohlfahrtspolizei-Oberaufseher des Bezirks attestirte Bescheinigung des Wirthes des Fremden, in welcher zugleich der Hund näher zu bezeichnen und das Eigenthumsrecht des Reclamanten an selbigem zu bestätigen ist, als Fremder legitimirt. Unter Fremden sind jedoch hier nur Diejenigen zu verstehen, welche sich nicht länger als vier Wochen hier aufhalten. Es soll aber jedem hiesigen Einwohner, der aus der Beherbergung von Fremden ein Gewerbe macht, gestattet sein, sich eine Marke für fremde Hunde zu lösen, die er dann den bei ihm einführenden Fremden, welche sich gegen das Aufgreifen ihres Hundes schützen wollen, leihen kann.

§ 10. Die Erlegung der Steuer befreit Niemanden von der gesetzlichen Haftung für den Schaden, welchen seine Hunde anrichten, sowie auch jeder Besitzer von Hunden verpflichtet bleibt, die wegen der Hunde bereits ergangenen oder noch ergehenden polizeilichen Vorschriften genau zu befolgen.

§ 11. Beim Eintritt eines Steuerjahrs, also zum 1. April, wird eine allgemeine Aufzeichnung der Hunde

veranlaßt. Zu diesem Behufe erhält jeder Hausbesitzer oder Stellvertreter desselben ein gedrucktes Schema zugesendet, welches derselbe allen im Hause befindlichen Miethern zur eigenen Ausfüllung vorzulegen u. worauf er die, welche die Ausfüllung verweigern, selbst zu bemerken hat. Dieses Verzeichniß muß binnen acht Tagen nach Empfang des Schemas angefertigt, von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter bescheinigt und zur Abholung bereit gehalten werden.

Jeder Inhaber von Hunden, welcher die Ausfüllung in der bestimmten Zeit unterläßt, verfällt in die § 6 festgesetzte Strafe. Wird das gedachte Verzeichniß der zur Abholung desselben abgesendeten Person nicht eingehändigt, auch innerhalb der nächsten drei Tage bei der Steuereinnahme nicht überreicht, so erfolgt dessen Fertigung von einem der Rath's-Officianten auf Kosten der Säumigen.

§ 11. Der Ertrag der Hundesteuer wird von der Stadtsteuereinnahme zur Hauptstadtkasse abgeliefert u. zu den communlichen Bedürfnissen mit verwendet.

III. Aus der Bekanntmachung, die veränderte Einrichtung des hiesigen Schornsteinfegerwesens durch Eintheilung des städtischen Verwaltungsbezirks in bestimmte Schornsteinfegerbezirke betreffend, vom 24. Juni 1854.

Diese Einrichtung trat mit 1. Juli 1854 in Wirksamkeit. Die Schornsteinfegerbezirke sind:

1. Bezirk. Die Häuser Nr. 2—5 (Straßennummer) des Jüdenhofs, die Häuser Nr. 14—22 der gr. Fraueng., das Haus Nr. 1 der Baderg., die Häuser Nr. 4—8 des Altmarktes, die Schöffers-, Sporer- u. Rosmaring., die Schloßstr., gr. u. kl. Brüderg., das Canzleigäßchen, die Sophienstr., das Haus Nr. 2 am Wilddrufferpl., die Häuser Nr. 1—8 u. Nr. 31—41 der Dstraallee, die Brückenstr. 7—10, die Stallstr., das Stallgäßchen, die gr. und kl. Pachtstr., die Häuser am Taschenberge, am Theaterplatz und an der Appareille.

2. Bezirk. Die Fischer-, Terrassen-, Münz- u. Töpfergasse, die Häuser am Neumarkt und an der Frauenkirche, die Salzgasse, die Rampesche- und Landhausstraße, das Landhaus- und Friesengäßchen, die Moritzstraße, die kl. u. gr. Schießgasse, das Haus Nr. 1 an der Gewandhausstr., die Häuser Nr. 1—13 der gr. Frohng., die Häuser Nr. 9—13 des Altmarktes, die Häuser Nr. 1—13 der gr. Fraueng., die mitte und kleine Frauen- u. kleine Kirchgasse, die Baderg., die kl. Frohng., die zwischen der Bader- u. der gr. Frohng. gelegenen Theile der gr. Kirchgasse und der Weißegasse, das Haus Nr. 1 am Jüdenhose, die Häuser Nr. 3—6 der Augustusstraße.

3. Bezirk. Die Häuser Nr. 2—4 der Gewandhausstr., die Kreuzg., die Häuser Nr. 14—23 der gr. Frohng., die zwischen letzterer u. der Kreuzkirche gelegenen Theile der gr. Kirchg. u. der Weiße-Gasse, die Häuser an u. hinter der Kreuzkirche, die Schul-, Pfarr- u. Schreiber-, Seestr., die Häuser Nr. 1—3 u. 14—26 des Altmarktes, die Häuser an der Mauer, die Breite-, Zahns-, Weber-, Scheffelg., Wilddruffer- und Wallstraße.

4. Bezirk. Dohnaischer Pl. 1—6, an der Bürgerwiese 2—11, Waisenhausstraße 19—21, Johannisg., Pirnaischer Platz, Amalienstr. 1, 2, 13—20, Drehg., Neueg. 8—37, Pirnaischestr., Langed., und Borngasse.

5. Bezirk. Die Seeborstadt mit Einschluß des Hauses Nr. 8 der Marienstr. u. mit Ausschluß der auf der Westseite der Annenstr. u. des Poppizes ge-